

27. Okt. 1955

88

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ZPO §§ 183, 538, 540.

Leitsätze:

- 1.) Unterläßt ein Beklagter die Rüge, daß sein vom Kläger bezeichnetes Geschäftslokal gar nicht bestehe, so hat das nicht die Folge, daß die Zustellung eines Versäumnisurteils, die an dieses angebliche Geschäftslokal erfolgt, wirksam ist.
- 2.) Die Pflicht des Berufungsgerichts zur Zurückverweisung nach § 538 ZPO gilt auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren; allerdings legt der Beschleunigungsgrundsatz die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 540 ZPO nahe.

Aktenzeichen: 2 AZR 431/54

Urteil des BAG vom 27. Oktober 1955

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

LA 431/54
LA 293/54 IAG Berlin

88

Urteilstenor an
Prozessbevollmächtigte
der Parteien zugestellt
am 27. Oktober 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts ohne mündliche Verhandlung in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Wendel und Kettner im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

Auf die Revision und die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 4. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 2. August 1954 - 4 LA 293/54 - aufgehoben und das Urteil der 1. Kammer des Arbeitsgerichts in Berlin vom 23. März 1954 - 1 Arb. 102/54 - abgeändert; der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil der 1. Kammer des Arbeitsgerichts in Berlin vom 26. Januar 1954 ist rechtzeitig. Die Sache wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1948 bis zum 31. Dezember 1952 in der Wiesbadener Zweigniederlassung der Beklagten als Korrespondent tätig und verlangt für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. Dezember 1951 tarifliches Mehrgehalt von 760,50 DM. Nach diesem Antrag hat das Arbeitsgericht die Beklagte durch das Versäumnisurteil vom 26. Januar 1954 verurteilt.

Dieses Versäumnisurteil ist der Beklagten unter ihrer Anschrift "Berlin-Charlottenburg, S. [REDACTED]straße [REDACTED]" am 6. Februar 1954 in der Form zugestellt worden, daß das Schriftstück "dem beim Empfänger angestellten Herrn G. [REDACTED]" übergeben wurde. Tatsächlich hatte die Beklagte aber ihr früheres Geschäftslokal in Berlin-Charlottenburg, S. [REDACTED]straße [REDACTED] seit etwa Anfang 1953 aufgegeben und war nach Köln, Werderstraße 1 verzogen; G. [REDACTED] war im Februar 1954 auch nicht mehr bei ihr angestellt. Die Angestellte B. [REDACTED], die zusammen mit dem Angestellten G. [REDACTED] in den Räumen S. [REDACTED]straße [REDACTED] tätig und von der Beklagten mit der Nachsendung etwa für sie eingehender Postsachen beauftragt war, sandte, da sie einige Tage krank war, das zugestellte Urteil so spät nach Köln, daß es dort erst am 10. Februar 1954 ankam.

Die Beklagte legte am 12. Februar 1954 von ihrem Kölner Geschäftslokal aus Einspruch ein und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Das Arbeitsgericht hat die Zustellung vom 6. Februar 1954 für wirksam angesehen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verweigert und daher den Einspruch als unzulässig verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat aus den gleichen Gründen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung an das für die sachliche Entscheidung zuständige Gericht.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

1.) Wenn das Landesarbeitsgericht die Wirksamkeit der Zustellung des Versäumnisurteils nach § 183 ZPO bejaht, so verkennt es nicht, daß zur Zeit der Zustellung die Beklagte von Berlin-Charlottenburg, S ~~XXXXXX~~straße ~~XX~~ aus ihr Handelsgeschäft nicht mehr betrieb und der Angestellte Geissler bei ihr nicht angestellt war. Es geht aber unter Berufung auf Stein-Jonas (§ 183 ZPO Erl.III) davon aus, daß das Geschäftslokal im Sinne des § 183 ZPO nicht eine Niederlassung im Rechtssinne voraussetze, sondern eine Räumlichkeit genüge, von der aus "vorübergehend Geschäfte getätigt würden". Es läßt daher genügen, daß die Beklagte sich "im Verkehr und insbesondere gegenüber den Stellen, die die Zustellung bewirkt haben, also den Gerichtsbehörden wie dem Prozeßgegner so verhalten habe, daß nach aller Verkehrsübung der zwingende Eindruck entstehen mußte, es handele sich um eine handelsübliche Niederlassung". Ein solches Verhalten entnimmt das Landesarbeitsgericht den folgenden Tatsachen. Der Kläger hat in der Klage als Sitz der Beklagten nicht deren Kölner Sitz, sondern die - auch damals schon überholte - Berliner Anschrift angegeben; die Beklagte hatte jedoch weder schriftsätzlich noch in den beiden dem Versäumnisurteil vorhergehenden mündlichen Verhandlungen am 9. Oktober und 10. Dezember 1953 auf die Änderung ihres Sitzes hingewiesen. Die Zustellungen insbesondere der Klage und der Ladungen an die Berliner Anschrift hat die Beklagte nicht beanstandet.

Mit Recht wendet sich die Revision gegen die rechtlichen Schlußfolgerungen, die das Landesarbeitsgericht aus diesen Tatsachen zieht. Die Vorschriften über die Zustellung und auch über die Ersatzzustellung gehören dem öffentlichen Recht an und können durch das Verhalten des Einzelnen grundsätzlich nicht erweitert werden. Der Umstand, daß die Beklagte die falsche Angabe ihres Sitzes durch den Kläger in der Klageschrift nicht berichtigt hat, kann nicht dazu führen, daß



- 4 -

entgegen den tatsächlichen Verhältnissen nun ein Geschäftslokal im Sinne des § 183 ZPO in Berlin-Charlottenburg gewissermaßen fingiert wird. Weiterhin ist es üblich, daß Geschäftsleute der Einfachheit halber und zur Vermeidung von Verzögerungen Post, die an ihre frühere, inzwischen geänderte Anschrift adressiert sind, von einem Beauftragten entgegennehmen und sich nachschicken lassen. Dieses Entgegenkommen gegenüber Personen, die die frühere und nunmehr falsche Anschrift verwenden, kann nicht dazu führen, daß für die Zustellung ein Geschäftslokal unter der früheren Anschrift dem tatsächlichen Zustande zuwider unterstellt wird.

Ob eine Partei, die ein Geschäftslokal lediglich vorspiegelt, etwa in der Absicht, eine künftige Zustellung zu beanstanden und so die Erledigung des Rechtsstreits hinauszuzögern, sich nicht auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung in diesem Geschäftslokal berufen darf, braucht hier nicht geprüft zu werden, weil ein Anhaltspunkt für ein solches Verhalten der Beklagten nicht ersichtlich ist.

Hatte hiernach die Beklagte in Berlin-Charlottenburg, S. [REDACTED] Straße [REDACTED] kein Geschäftslokal im Sinne des § 183 ZPO mehr, so werden auch die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Angestellte Geissler als ein Gewerbegehilfe der Beklagten in diesem Geschäftslokal anzusehen sei, hinfällig.

Die Zustellung des Versäumnisurteils erfüllt demnach nicht die Voraussetzungen des § 183 ZPO und ist daher unwirksam. Da die unwirksame Zustellung die Einspruchsfrist nicht hat in Lauf setzen können, ist auch der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil rechtzeitig.

Auf den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist braucht daher nicht eingegangen zu werden.

- 5 -



2.) Demnach unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Soweit der Rechtsstreit zur Entscheidung reif ist, hat das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden und zwar so, wie das Landesarbeitsgericht richtigerweise entschieden hätte.

Es ist also zunächst auf die Berufung auch das Urteil des Arbeitsgerichts abzuändern und durch Zwischenurteil (§ 303 ZPO) die Rechtzeitigkeit des Einspruchs festzustellen.

Das Landesarbeitsgericht hätte aber nun nicht nur nach § 536 ZPO abändern, sondern auch nach § 538 Abs.1 Nr.2 ZPO die Sache an das Arbeitsgericht zurückverweisen müssen. Diese Vorschrift ist nicht etwa nach § 68 ArbGG für das arbeitsgerichtliche Verfahren unanwendbar, sondern gilt auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren (Dersch-Volkmar 6.Aufl. § 68 Erl. 9; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 68 Erl.4).

Indes steht § 540 ZPO einer Zurückverweisung entgegen.

Das Ermessen, ob die Zurückverweisung sachdienlich ist, kann auch das Revisionsgericht ausüben. Wollte man diese Ermessensentscheidung dem Berufungsgericht vorbehalten, so würde dies zu einer weiteren Verzögerung der Erledigung des Rechtsstreits führen; das Bundesarbeitsgericht würde zunächst an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen und dieses würde, wenn es die Sachdienlichkeit der Zurückverweisung bejaht, erst seinerseits an das Arbeitsgericht wieder zurückverweisen.

Die alsbaldige Entscheidung durch das Berufungsgericht ist auch sachdienlich. Der Rechtsstreit schwebt nunmehr trotz der Beschleunigungsanweisung des Gesetzgebers in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG länger als zwei Jahre, eine Beschleunigung des Rechtsstreits ist also dringend geboten. Zu prüfen ist auch nur, ob der Tarifvertrag, aus dem der Kläger seinen Anspruch auf Mehrgehalt herleitet, beide Parteien bindet (§ 2 Abs.1 TVG) oder für allgemein verbindlich erklärt ist (§ 5 Abs.1 TVG) und, falls diese Fragen bejaht werden, ob der Wiesba...

- 6 -

dener Betrieb der Beklagten von dem Geltungsbereich des Tarivertrags erfaßt wird. Diese Fragen sind nicht so kompliziert, daß beiden Parteien zwei Tatsacheninstanzen vorbehalten sein müßten.

gez. Denecke

Dr. Berger

Schilgen

Wendel

Kettner

